



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

**Drucksache Nr.: G 144
Kiedrich, den 14.11.2022**

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich für das Jahr 2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2023 wie folgt:

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.232.618,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.467.888,00 EUR
mit einem Saldo von	- 235.370,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 235.370,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.717,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	996.790,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	877.303,60 EUR
mit einem Saldo von	119.486,40 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	314.042,00 EUR
mit einem Saldo von	- 314.042,00 EUR
mit einem	
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 101.838,60 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung- vom 11.12.2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister

Steinmacher
Bürgermeister

